

An die Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 7

Per E-Mail an: [speicherumlage@bnetza.de](mailto:speicherumlage@bnetza.de)

## Market Design & Regulatory Affairs

Ihre Zeichen BK7-22-052

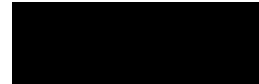
Ihre Nachricht

Unsere Zeichen

Name

Telefon

E-Mail



## Stellungnahme der RWE Supply & Trading GmbH im Verfahren zur Genehmigung der Methodik zur Ausgestaltung der Umlage nach § 35e EnWG

Essen, den 14.6.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Möglichkeit, in diesem Verfahren Stellung zu beziehen.

Erstes Ziel sollte natürlich die Minimierung der umzulegenden Kosten sein. Dabei würde helfen, das SSBO-Produkt als reines Speicherbefüllungsprodukt auszugestalten und den derzeit enthaltenen Abrufmechanismus in Höhe von 20% des kontrahierten Volumens abzuschaffen. Dieser Ansatz wurde in den von EFET veröffentlichten Vorstellungen zur Produktausgestaltung beschrieben<sup>1</sup>. Auch in der nun vorliegenden Konsultation unterstützen wir die Stellungnahme von EFET Deutschland, möchten aber hiermit die für uns wichtigsten Punkte hervorheben.

### Keine Anwendung der Umlage auf Ausspeisungen an Speichern und VIPs

Das Energiewirtschaftsgesetz schreibt ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren zur Umlage der Kosten auf die Bilanzkreisverantwortlichen vor. Auf welcher Basis die Kosten zugewiesen werden, wird im Gesetzestext offengelassen und nun von der Bundesnetzagentur in dieser Festlegung ausgestaltet. Dabei sollte eine Erwägung der Bundesnetzagentur sein, bei wem eigentlich der Nutzen der mit der Umlage verbundenen Speicherbefüllung entsteht. Andererseits sollte auch darauf geachtet werden, wie der durch die Umlage erwartbare Schaden minimiert werden kann. Ein weiterer relevanter Aspekt ist der zu erwartende Umsetzungsaufwand.

Es ist zu begrüßen, dass Netzausspeisungen zu Gasspeichern grundsätzlich befreit werden sollen, denn es wäre kontraproduktiv, die Einspeicherung auf diese Weise zu erschweren und damit auch die umzulegenden Kosten in die Höhe zu treiben.

<sup>1</sup> [220408 EFET D Position zu Strategic Storage Based Options - SSBO.pdf](#)

### RWE Supply & Trading GmbH

RWE Platz 6  
45141 Essen

T +49 201 5179-0  
F +49 201 5179-5299  
I [www.rwe.com](http://www.rwe.com)

Aufsichtsrat:  
Dr. Michael Müller  
(Vorsitzender)

Geschäftsführung:  
Andree Stracke (Vorsitzender)  
Gunhild Grieve  
Peter Krembel  
Ulf Kerstin

Sitz der Gesellschaft: Essen  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Essen  
Handelsregister-Nr.  
HRB 14 327

Deutsche Bank Essen  
BLZ 360 700 50  
Kto.-Nr. 299 070 300  
SWIFT: DEUTDEDE  
IBAN: DE68 3607 0050  
0299 0703 00

Ust.-IdNr. DE 8130 22 070  
Ust.-Nr. 112/5717/1032

...

Die Umlage sollte nicht wie im THE-Konzept beschrieben auf Grenzübergangspunkte Anwendung finden. Denn damit würden Gaskunden im Ausland mit Unkosten belastet, die allein der Befüllung der Gasspeicheranlagen in Deutschland dienen. Der Zusammenhang zwischen der finanziellen Belastung einerseits und dem Vorteil aus einer erhöhten Versorgungssicherheit andererseits ist für diese Kunden nicht unbedingt gegeben und wurde weder von THE noch von der BNetzA aufgezeigt. Außerdem würde die Entscheidung, die Umlage auch auf Exporte anzuwenden, zu einer Verzerrung des grenzüberschreitenden Handels führen und die Konvergenz von Gaspreisen zwischen verschiedenen Ländern einschränken. Auch operativ führt die Anwendung der Umlage auf Grenzübergangspunkte zu Mehraufwand, während eine Umlage analog zur Biogas- oder Konvertierungsumlage vergleichsweise einfach umsetzbar wäre. Grenzübergangspunkte auf diese Weise zu belasten würde einen schlechten Präzedenzfall schaffen, denn es wäre dann erwartbar, dass auch andere EU-Mitgliedsstaaten dann Kosten, die im weitesten Sinne mit Versorgungssicherheit in Verbindung stehen (z.B. für die Speicherbefüllung oder den Bau von LNG-Anlagen), auf diese Weise allokatieren.

## **Kein Liquiditätspuffer**

Die Begründung des Gasspeichergesetzes sieht vor, dass der aus dem Gesetz resultierende Liquiditätsbedarf über Zuhilfenahme anderer Finanzierungsinstrumente abgedeckt werden kann, beispielsweise über staatliche Garantien oder staatliche Kreditinstitute. Dem Staat würden damit keine direkten Kosten entstehen und die Wahrscheinlichkeit eines Kreditausfalls wäre nicht gegeben, da der Kreditnehmer Trading Hub Europe ohnehin alle Kosten den Bilanzkreisverantwortlichen über die Umlage in Rechnung stellen könnte.

Das THE-Konzept sieht dennoch analog zu anderen bestehenden Umlagen einen Liquiditätspuffer vor. Dies führt zu einer Reihe negativer und eigentlich vermeidbarer Auswirkungen:

- Die Höhe der Umlage würde unnötigerweise steigen (in der Gesetzesbegründung wurden Gesamtkosten von 15 Mrd. Euro skizziert).
- Die verzerrende Wirkung einer solchen Umlage auf den Gasmarkt, beispielsweise auf Exporte und Verstromung, würde somit verstärkt. Das heißt Gasflüsse oder -verstromung, die eigentlich gesamtwirtschaftlich sinnvoll wären, würden teilweise nicht stattfinden.
- Aufgrund der zeitlichen Befristung der Umlage wäre es notwendig, in der Anfangsperiode Mehreinnahmen zu erzielen und diese nach der Abschaffung der Umlage wieder auszuschütten. Eine solche Ausschüttung hat aber nicht den Effekt, die oben verzernten Marktergebnisse zu korrigieren, sondern führt zu einer nicht sinnvollen Umverteilung zwischen verschiedenen Teilnehmern des Gasmarkts.

Aus diesen Gründen wäre eine Gewährleistung der finanziellen Liquidität von Trading Hub Europe mit anderen Finanzinstrumenten einem solchen Liquiditätspuffer vorzuziehen.

## **Umlageberechnungszyklus auf 12 Monate festlegen**

Als Umlageperiode sieht das THE-Konzept einen Zeitraum von 3 Monaten vor. Für den Gashandel wäre die resultierende unterjährige Fluktuation schädlich, da dann zu den Auktionsterminen für quartärlische und jährliche Kapazitätsbuchungen die mit der Kapazitätsnutzung einhergehenden Kosten nicht bekannt wären und somit auch nicht in die Gebotsstruktur einfließen könnten. Dies könnte zu verminderten Kapazitätsbuchungen aufgrund dieser Kostenunsicherheit und damit zu weiteren Anspannungen im Markt führen. Dieser Effekt könnte mit einer jährlichen Berechnung vermieden werden.

## **Vorlaufzeit auf Kapazitätsauktionen abstimmen**

Das THE-Konzept sieht vor, die Umlage jeweils 6 Wochen vor Beginn der Umlageperiode zu veröffentlichen. Für den grenzüberschreitenden Handel ist es wichtig, dass möglichst alle mit einer Transportbuchung und Kapazitätsnutzung anfallenden Kosten bereits zum Zeitpunkt der Buchung feststehen. Um dies zumindest für die quartärlischen Auktionen zu gewährleisten, sollte die Veröffentlichung spätestens jeweils 5 Tage vor der Quartalsauktion stattfinden. Sollte die Umlage dennoch jährlich festgelegt werden, sollte sie vor der Jahresauktion bekanntgegeben werden.

RWE Supply & Trading GmbH

